

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DER STADT CHUR

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SP Sektion Chur besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Die SP Chur ist eine Sektion der SP Graubünden und der SP Schweiz, deren Statuten und Programme für die SP Chur verbindlich sind.

Art. 2 Zweck

Die SP Chur strebt die Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideale an, wonach insbesondere die Gesellschaft sozial und solidarisch und der Umgang mit der Natur und Umwelt ökologisch sein soll.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahme

Mitglieder der SP Chur können alle natürlichen Personen sein.
Jedes neueintretende Mitglied wird auf die Statuten hingewiesen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
Der Austritt während des Jahres befreit nicht von der Pflicht, den ganzen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder welche den Interessen der SP Chur zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innert 14 Tagen nach Mitteilung an die Jahresversammlung rekurrert werden. Der Entscheid der Jahresversammlung ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der SPS zum Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Wohl der SP Chur besonders verdient gemacht haben, können von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Jahresbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, den die Jahresversammlung festlegt.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Mitglieder, die durch Vorschlag der SP Sektion Chur oder der Gemeinderatsfraktion oder einer anderen Behörde in ein öffentliches Amt oder in eine Kommission gewählt werden, sind gehalten, einen angemessenen zusätzlichen Beitrag zu bezahlen, der sich nach Massgabe eines Mandatsreglements richtet.

Art. 8 Haftung

Für die Verpflichtungen der SP Chur haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Die Sektionsversammlung
3. Der Vorstand
4. Das Revisorat
5. Die Gemeinderatsfraktion

III. ORGANISATION**A. Die Jahresversammlung****Art. 10 Ordentliche Jahresversammlung**

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich im Frühjahr zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Gemeinderatsfraktion
2. Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichtes
3. Die Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes und des Revisorats.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über allfällige Anträge
6. Revision der Parteistatuten

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung zu erfolgen.

Anträge auf Statutenrevision sind spätestens 20 Tage vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11 Ausserordentliche Vollversammlung

Ausserordentliche Vollversammlungen mit denselben Kompetenzen einer ordentlichen Jahresversammlung können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

B. Die Sektionsversammlung**Art. 12 Einberufung und Aufgabe**

Die Sektionsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Sektionsversammlung fasst die Parolen für Abstimmungen in städtischen Angelegenheiten, stellt für Wahlen die Kandidierenden auf und pflegt die politische Diskussion.

C. Der Vorstand

Art. 13 Chargen/Amts-dauer/Vertretung

Zur Leitung und Besorgung ihrer Angelegenheiten wählt die SP Sektion Chur aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres ein Präsidium sowie vier bis elf weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst. Darunter fällt die Besetzung des Kassier*innenamts.

Im Vorstand soll möglichst Geschlechterparität herrschen. Die Einsitznahme von SP-Behördenmitgliedern (Stadtrat/Gemeinderat) ist anzustreben.

Um für den Verein rechtsverbindlich zu sein, müssen Dokumente von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter einem Präsidiumsmitglied, unterzeichnet sein.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Sitzungsleitung doppelt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 15 Pflichten/Kompetenzen

Der Vorstand hat die Geschäfte der Sektion zu leiten. Insbesondere hat er folgende Befugnisse:

1. die Jahresversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
2. Mitglieder aufzunehmen oder eventuell auszuschliessen, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Jahresversammlung;
3. dafür zu sorgen, dass das Mitgliederverzeichnis fortlaufend geführt und die Mutationen weitergeleitet werden;
4. Vertretung der SP Chur nach aussen;
5. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung oder anderen Organen übertragen sind;
6. einmalige finanzielle Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.-; wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets;
7. Aufstellung eines Arbeitsprogrammes, eines Veranstaltungskalenders und eines Budgets.

Art. 16 Leitung und Verfahren bei Versammlungen

Den Vorsitz führt ein Präsidiumsmitglied oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Er sorgt für die Führung des Protokolls, das mindestens über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von Mitgliedern speziell zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu erhalten hat.

Die Versammlung wählt wenn nötig die notwendigen Stimmzähler*innen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. In allen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des leitenden Präsidiumsmitglieds (resp. des Mitgliedes des Vorstandes, das die Versammlung leitet).

D. Das Revisorat

Art. 17 Revisorat

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen und bei Bedarf eine Stellvertretung. Ihnen obliegt die Rechnungskontrolle. Sie erstatten alljährlich zuhanden der Jahresversammlung schriftlichen Bericht.

E. Die Gemeinderatsfraktion

Art. 18 Gemeinderatsfraktion

Die sozialdemokratischen Mitglieder im Gemeinderat schliessen sich zu einer Fraktion zusammen, die sich selber konstituiert. Die Fraktion erstattet jährlich Bericht. Über eine allfällige Aufnahme von Gemeinderatsmitgliedern, die der SP nicht angehören, entscheidet die Fraktion im Einvernehmen mit dem Vorstand.

IV. FINANZIELLES

Art. 19 Einnahmen/Buchführung

Die Einnahmen der SP Chur bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Zuwendungen;
3. Erträgen aus Sammlungen;
4. Mandatsbeiträgen;
5. Zinsen des Vermögens.

Alljährlich auf Ende Dezember werden Betriebsrechnung und Bilanz erstellt.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20 Statutenänderung

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Liquidation/Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

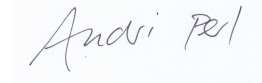
Im Falle der Auflösung des Vereines entscheidet die Jahresversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, wobei eine Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Jahresversammlung vom 29. März 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Chur, 29. März 2021, SP Sektion Chur

Der Präsident: Andri Perl



Die Vizepräsidentin: Xenia Bischof



Weitere Vorstandsmitglieder:

Corina Cabalzar, Giulia Casale, Patrik Degiacomi, Thomas Hensel, Jean-Pierre Menge